

Dr. Selbmann & Bergert | Karl-Liebknecht-Straße 103 · 04275 Leipzig

Herrn
Dipl.-Ing. Michael Limburg
Richard-Wagner-Straße 5a
14476 Potsdam / Groß Glienicke

Dr. Frank Selbmann
Rechtsanwalt

Ralf Bergert
Rechtsanwalt

Dr. Katja Kiebs
Rechtsanwältin*

Katrin Bergert
Rechtsanwältin*
(*im Angestelltenverhältnis)

Karl-Liebknecht-Straße 103
04275 Leipzig

Fon (03 41) 2 25 39 00
Fax (03 41) 2 25 39 01

www.selbmann-bergert.de
kontakt@selbmann-bergert.de

Unser Zeichen: 183/2011-FS

Leipzig, 19.04.2011

B50847-FS

Limburg ./ Universität Leipzig wegen Dissertation

Sehr geehrter Herr Limburg,

anbei übermitteln wir Ihnen den ersten Teil der Widerspruchsbegründung sowie die Korrekturanmerkungen von Prof. Dr. Wendisch mit der Bitte um Einarbeitung in Ihre Stellungnahme.

Die Änderungen haben wir mit einer Ausnahme berücksichtigt. Bei der Zählung der Seitenzahlen haben wir das Inhaltsverzeichnis nicht mitberücksichtigt. Außerdem haben wir den Vortrag zur Befangenheit von Prof. Dr. Wendisch ergänzt. Diese dürfte nunmehr hinreichend belegt sein.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Frank Selbmann
Rechtsanwalt

Abschrift

Dr. Selbmann & Bergert | Karl-Liebknecht-Straße 103 - 04275 Leipzig

Per Einwurfeinschreiben
 Universität Leipzig
 Justizariat
 Ritterstraße 24
 04109 Leipzig

Vorab per FAX an (03 41) 9 73 01 19 ohne Anlagen

Dr. Frank Selbmann
 Rechtsanwalt

Ralf Bergert
 Rechtsanwalt

Dr. Katja Kiebs
 Rechtsanwältin*

Katrin Bergert
 Rechtsanwältin*
 (*im Angestelltenverhältnis)

Karl-Liebknecht-Straße 103
 04275 Leipzig

Fon (03 41) 2 25 39 00
 Fax (03 41) 2 25 39 01

www.selbmann-bergert.de
 kontakt@selbmann-bergert.de

Unser Zeichen: 183/2011-FS

Leipzig, 19.04.2011

B50330-FS

Limburg ./ Universität Leipzig wg. Promotion

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Heintke,

in o.g. Sache senden wir die begutachteten Exemplare der Dissertationsschrift zurück.

Wir begründen den Widerspruch zunächst wie folgt; soweit aufgrund der Korrekturanmerkungen eine weitere Stellungnahme erforderlich ist, erfolgt diese durch ein gesondertes Schreiben:

Es wird beantragt,

- 1) der Bescheid vom 03.03.2011 wird aufgehoben und das Promotionsverfahren wird neu eröffnet, hilfsweise die Arbeit des Widerspruchsführers wird unter Aufhebung des Bescheids vom 03.03.2011 durch zwei andere Gutachter neu bewertet.
- 2) Die Universität Leipzig trägt die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
- 3) Die Beiziehung eines Rechtsanwalts im Widerspruchsverfahren wird für notwendig erklärt.

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen einen Bescheid vom 03.03.2011 und dem zugrunde liegende Entscheidungen verschiedener Gremien der Fakultät für Physik und Geowissenschaften. Er macht geltend, dass das Promotionsverfahren unter mehreren Gesichtspunkten rechtswidrig verlief. Diese Verfahrensfehler sind auch bislang nicht geheilt worden. Der Widerspruchsführer hat daher Anspruch auf die Durchführung eines verfahrensfehlerfreien Promotionsverfahrens an der in den Gremien der Fakultät ausschließlich nicht voreingenommene Personen mitwirken und in dem eine Begutachtung der Dissertation durch nicht voreingenommene Gutachter erfolgt.

I. Rechtswidrigkeit der Auflösung der ersten Promotionskommission

1. Entscheidung der Promotionskommission vom 04.05.2010

Am 17.11.2008 erteilte Prof. Dr. Werner Kirstein die Zusage die Doktorarbeit des Widerspruchsführers mit dem Arbeitstitel „Analyse zur Verifikation und Fehlerabschätzung der globalen Datenbasen für Temperatur und Meeresspiegel“ zu betreuen. Mit Schreiben vom 10.03.2009 wurde dem Widerspruchsführer mitgeteilt, er werde in die Doktorandenliste der Fakultät für Physik und Geowissenschaften aufgenommen. Am 19.03.2010 reichte der Widerspruchsführer die Arbeit ein. Diese ging dem Dekanat der Fakultät am 24.03.2010 zu. In der Sitzung der Promotionskommission am 19.04.2010 beschloss der Promotionsausschuss die Promotionskommission wie folgt zu benennen: Prof. Dr. M. Korn, Prof. Dr. W. Ehrmann, Prof. Dr. J. Heinrich, Prof. Dr. E. Renner, Prof. Dr. C. Zielhofer. Mit gleichlautendem Schreiben vom 21.04.2010 wurden die Mitglieder der Promotionskommission über ihre Ernennung unterrichtet. Gleichzeitig wurden sie über ihre Handlungsmöglichkeiten informiert. Sie könnten die eingereichten Unterlagen, insbesondere die Zusammenfassung, diskutieren. Eventuell könne eine Überarbeitung verlangt werden. Weiterhin sei über die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Verfahrens zu beschließen. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission wurde überdies aufgegeben, die Promotionsakte zu führen und dem Dekan die Namen der bestellten Gutachter zu benennen.

Mit E-Mail vom 05.05.2010 teilte die Promotionskommission durch Prof. Dr. Korn dem Dekan mit, dass das Verfahren nicht eröffnet werde. Prof. Dr. Korn, Prof. Dr. Ehrmann und Prof. Zielhofer hätten am 04.05.2010 getagt. Das Verfahren werde nicht eröffnet, da die Mitglieder der Promotionskommission nicht am Verfahren beteiligt sein möchten. Der Auftrag werde daher an das Dekanat zurückgegeben. Am gleichen Tag teilte Prof. Dr. Heinrich mit, er trete diesem Beschluss bei.

Von der Sitzung der Promotionskommission existiert ein Protokoll. Darin wird festgestellt: *„Die Kommission diskutiert ausführlich die eingereichten Unterlagen, die Zusammenfassung und die Dissertation. Nach ihrer Auffassung besteht eine Problematik darin, dass die Thematik der Arbeit weitgehend politisch motiviert ist.“*

Die Ablehnung der Mitwirkung an der Dissertation aufgrund einer politischen Motivation wird in einer weiteren E-Mail vom 07.05.2010 von Prof. Korn nochmals unterstrichen.

2. Rechtliche Würdigung

Die Mitglieder der Promotionskommission handelten zunächst ermessensfehlerhaft.

Eine Dissertation ist lediglich auf die wissenschaftliche Vertretbarkeit der gefundenen Ergebnisse und der Wissenschaftlichkeit der Arbeitsmethoden zu untersuchen. Gründe für die Umsetzung eines Promotionsvorhabens können vielfältig sein. Diese können von rein wissenschaftlichem Interesse, hin zu einer Erforderlichkeit im Bereich der Naturwissenschaften bis zu einer Erwartung höherer Gehaltsmöglichkeiten im künftigen Beruf reichen. Gerade im Bereich von Forschungsvorhaben im Gebiet der Sozialwissenschaften wird man in kontroversen Fragen politische Ansichten des Verfassers einer Arbeit erkennen können. Alle diese Erwägungen sind für die mit der Begutachtung einer Dissertation betrauten Gremien unbeachtlich.

Es ist unzulässig wegen einer mutmaßlichen – noch nicht einmal durch Textstellen benannten sondern lediglich unterstellten – politischen Prägung eine Dissertation abzulehnen bzw. eine Weigerung zu erklären, am Promotionsverfahren mitzuwirken.

Doktoranden können sich insoweit auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG berufen. Die Wissenschaftsfreiheit schützt *„die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit*

beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“ (BVerfGE 47, 327, 367).

Der Widerspruchsführer hat in seiner Arbeit in üblicher Weise Arbeitsthesen aufgestellt, dazu auf 146 Seiten Daten ausgewertet und aus diesen die Arbeitsthesen belegt. Der Betreuer der Arbeit Prof. Dr. Kirstein wies in einer E-Mail vom 15.06.2010 darauf hin, dass der Inhalt der Arbeit einschließlich der Methodik auf der naturwissenschaftlichen Ebene liege. Es handele sich um eine statistische messtechnische Fehlerabschätzung im Bereich der meteorologischen und ozeanografischen Datenanalyse.

Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG hat lediglich verfassungsrechtliche Schranken, d.h. ein Eingriff ist nur aufgrund von verfassungsimmanenten Schranken zulässig. Art. 5 Abs. 3 GG besagt nicht, dass Dissertationen, deren Ergebnisse unbequem sind, wegen einer Unterstellung politischer Motive von Hochschulgremien abgelehnt werden dürfen. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gilt nicht nur für die herrschende Meinung. Wissenschaft lebt von der Diskussion zwischen Vertretern gegensätzlicher Auffassungen. Soweit ein Wissenschaftler den Thesen der vorgelegten Arbeit widerspricht, kann er auf wissenschaftlicher Ebene z.B. in Form einer Publikation widersprechen. Der Meinungsstreit bereichert die Wissenschaft. Daher wäre die Promotionskommission verpflichtet gewesen, sich inhaltlich mit der Arbeit des Widerspruchsführers auseinanderzusetzen und für einen ordnungsgemäßen Verfahrensgang Sorge zu tragen.

Die Aufgaben der Promotionsgremien ergeben sich aus § 2 der Promotionsordnung vom 23.03.2010. Die Möglichkeit des Rücktritts von Mitgliedern der Promotionskommission, weil ein Mitglied nicht „mitwirken möchte“, sieht die Promotionsordnung nicht vor. Die Promotionskommission wäre lediglich befugt gewesen über die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Verfahrens zu entscheiden (§ 9 Abs. 4 Promotionsordnung). Eine Nichteröffnung des Verfahrens wäre lediglich aus sachlichen Gründen, nicht aber einer unterstellten politischen Motivation möglich gewesen. Die Promotionskommission hat sich daher in ihrer Auflösungsentscheidung von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

Das Justizariat der Universität Leipzig kommt in einer E-Mail vom 30.06.2010 zu der Einschätzung, dass die Vorgehensweise der Prüfungskommission rechtswidrig war. Dieser Einschätzung ist nichts hinzuzufügen. Allerdings ist durch die Neubesetzung der Promotionskommission entgegen der Auffassung des Justiziariats keine Heilung des Verfahrensfehlers eingetreten, da der Fehler fortwirkt.

3. Keine ausreichende Information des Widerspruchsführers

Der Widerspruchsführer wurde zunächst nicht hinreichend über den Rücktritt der Promotionskommission informiert. Es handelt sich dabei um eine belastende Entscheidung. Diese wäre daher gegenüber dem Widerspruchsführer schriftlich zu begründen gewesen (§ 2 Abs. 5 bzw. § 9 Abs. 4 der Promotionsordnung). Zumindest hätte der Widerspruchsführer vor der Entscheidung des Promotionsausschusses am 14.06.2010 angehört werden müssen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 der Promotionsordnung).

Der Widerspruchsführer fragte bei der Fakultät nach dem Sachstand des Verfahrens an. Am 11.05.2010 teilte ihm Dr. Schiele, der Leiter des Prüfungsamtes, mit, dass der Widerspruchsführer über Neuigkeiten selbstverständlich informiert werden würde. Dabei wurde dem Widerspruchsführer wissentlich verschwiegen, dass die gesamte Promotionskommission gerade zurückgetreten war.

Insoweit liegt eine Rechtsschutzverkürzung vor. Insbesondere wurde der Widerspruchsführer zu diesem Vorgang nicht angehört.

4. Folgewirkung des Beschlusses für das weitere Verfahren

Selbst wenn man grundsätzlich eine Heilung von Verfahrensfehlern durch die Benennung einer neuen Kommission für zulässig erachten möchte, ist im konkreten Fall keine Heilung eingetreten. Mitglieder der Promotionskommission, die die Arbeit als politisch motiviert einschätzten, haben weitere Entscheidungen im Promotionsverfahren mitgetragen, ohne dass über ihren Ausschluss am Verfahren entschieden wurde. Es ist davon auszugehen, dass der Rücktritt der Prüfungskommission in der gesamten Fakultät heftig diskutiert wurde. Dies zeigt die Tatsache, wie schwer es war, die zweite Prüfungskommission zu besetzen.

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 14.06.2010 hätte zunächst über die Rechtmäßigkeit des Rücktritts entschieden werden müssen. Dabei hätte geklärt werden müssen, ob es einen sachlichen Grund für den Rücktritt in der Person des jeweiligen Prüfers gab.

An der Sitzung des Promotionsausschusses am 14.06.2010 wirkte Prof. Dr. Korn mit, von dem die Formulierung der politischen Motivation stammt. Prof. Dr. Korn hätte wegen einer mutmaßlichen Befangenheit nicht an der Entscheidung des Prüfungsausschusses mitwirken dürfen. Er erläuterte in der Sitzung des Promotionsausschusses am 14.06.2010 die Bedenken der Kommissionsmitglieder, die sich nicht am Promotionsverfahren beteiligen wollten. Dennoch stimmte er für die Neubesetzung der Prüfungskommission und entzog sich somit seiner Verantwortung als Leiter der ersten Prüfungskommission.

Gemäß § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 20 Abs. 4 VwVfG hätte der Prüfungsausschuss zunächst über einen Ausschluss der Prüfungskommissionsmitglieder, die ihre weitere Mitwirkung ablehnten, entscheiden müssen. Dies wurde jedoch unterlassen. Vielmehr wirkten Mitglieder der Prüfungskommission, die sich vorher nicht in der Lage gesehen hatten, sachlich zu entscheiden, an den Entscheidungen des Prüfungsausschusses mit. Insoweit wäre zunächst über einen Ausschluss zu entscheiden gewesen. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. An den weiteren Beratungen und der weiteren Beschlussfassung darf ein ausgeschlossenes Mitglied eines Ausschusses bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein (§ 20 Abs. 4 VwVfG).

Prof. Dr. Zielhofer, der die Entscheidung vom 04.05.2010 mittrug, wurde in die Folgekommission berufen. Auch insoweit wäre die richtige Vorgehensweise gewesen, dass der Prüfungsausschuss über eine mögliche Befangenheit entscheidet. Im Falle einer Bejahung wäre Prof. Zielhofer von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen gewesen (§ 20 Abs. 4 VwVfG). Auch hätte er nicht in die Folgekommission berufen werden dürfen.

Prof. Dr. Kremer, der in die neue Prüfungskommission ernannt wurde, erhielt so Kenntnis von den Vorbehalten seiner Kollegen.

Verfahrensfehler wurden nicht geheilt und hatten Folgewirkungen für das weitere Promotionsverfahren:

An der Entscheidung des Promotionsausschusses am 28.02.2011 wirkten Prof. Dr. Zielhofer (Mitglied in beiden Prüfungskommissionen), Prof. Dr. Ehrmann (Mitglied der ersten Prüfungskommission) sowie Prof. Dr. Korn (Vorsitzender der 1. Prüfungskommission) mit.

Das Justizariat empfahl mit E-Mail vom 30.06.2010 das Verfahren mit einer neuen Kommission fortzusetzen, um dem Vorwurf der Befangenheit vorzubeugen und andere Fehler zu heilen. Dazu hätte gehört, dass Kommissionsmitglieder, die eine Mitwirkung am Verfahren ablehnten, weil sie eine politische Motivation des Widerspruchsführers unterstellten, auch nicht an Folgeentscheidungen mitwirkten. Dies ergibt sich für ausgeschlossene Mitglieder aus Art. 20 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Aber auch Personen, bezüglich derer die Besorgnis der Befangenheit besteht, hätten nicht am Verfahren mitwirken dürfen. Aufgrund der Mitwirkung dieser Personen an weiteren Entscheidungen ist keine Heilung des Verfahrensfehlers eingetreten.

II. Rechtswidrigkeit der Entscheidungen der zweiten Promotionskommission

1. Fehlerhafte Zusammensetzung der zweiten Promotionskommission

Zunächst wird gerügt, dass an den Entscheidungen der zweiten Promotionskommission Personen mitgewirkt haben, bezüglich derer die Besorgnis der Befangenheit besteht. Außerdem erfolgte eine Entscheidung zur Änderung der Zusammensetzung der Prüfungskommission durch den Dekan und nicht durch den Prüfungsausschuss.

a) Prof. Dr. Zielhofer

Darauf, dass Prof. Zielhofer bereits Mitglied der ersten Prüfungskommission war, wurde bereits verwiesen. Eine mögliche Befangenheit wurde mit Schreiben vom 07.04.2011 gerügt. Die Auswahl erfolgte jedoch auch deshalb rechtswidrig, weil seine Ernennung zwar durch den Dekan, aber nicht in Abstimmung mit dem Promotionsausschuss erfolgte. Gemäß § 2 Abs. 1 der Promotionsordnung schlägt der Promotionsausschuss die Mitglieder der Promotionskommission vor. Diese werden durch den Dekan bestätigt. Ein erneuter Vorschlag durch den Promotionsausschuss folgte nicht. Die Ernennung von Prof. Dr. Zielhofer in die Prüfungskommission durch den Dekan ohne Einbeziehung des Prüfungsausschusses war daher rechtswidrig.

b) Prof. Dr. Wendisch

Für einen Rücktritt von Prof. Dr. Wendisch aus der Prüfungskommission gibt es keinen sachlichen Grund. Der Prüfer Wendisch begründet seine fehlende Eignung damit, dass er nicht im Fach Geographie prüfen könne. Außerdem verweist er auf sein Aufgabengebiet, das von dem des Prüfungsthemas abweiche.

Prof. Dr. Wendisch wäre dienstrechtlich verpflichtet gewesen, in der Promotionskommission mitzuwirken. Der Grund für eine Nichtmitwirkung ist lediglich vorgeschoben. Auffällig ist, dass Prof. Dr. Jacobi mit nahezu wortgleicher Begründung eine Mitwirkung in der Prüfungskommission ablehnt. Zwischen beiden erfolgte offensichtlich eine Absprache.

Die Rechtmäßigkeit des Rücktritts aus der Prüfungskommission hätte vom Prüfungsausschuss geprüft werden müssen. Im Übrigen sieht die Promotionsordnung keine Regelung zum Rücktritt vor.

Ein Grund für einen Rücktritt wäre gemäß §§ 21 Abs. 2, 20 Abs. 4 VwVfG eine Befangenheit des Prüfers gewesen. Über diese entscheidet der Prüfungsausschuss. Daher hätte die Promotionskommission darüber entscheiden müssen, ob Ausschlussgründe in der Person von Prof. Dr. Wendisch vorliegen. Eine Ersetzung durch den Dekan der Fakultät ohne förmlichen Beschluss der Promotionskommission ist rechtswidrig.

c) Prof. Dr. Jacobi

Ebenso hätte der Prüfungsausschuss über das Rücktrittsgesuch von Prof. Dr. Jacobi entscheiden müssen. Auf die geltend gemachte Besorgnis der Befangenheit mit Schreiben vom 07.04.2011 wird verwiesen. Prof. Dr. Jacobi bestreitet seine fachliche Eignung. Insoweit besteht ein Widerspruch zur Einschätzung von Prof. Dr. Kirstein, der in seiner E-Mail vom 15.06.2010 zu der Einschätzung gelangt, Prof. Dr. Jacobi könne als international renommierter Gutachter tätig werden.

d) Kein Gebrauch machen von der Regelung des § 7 Abs. 6 der Promotionsordnung

Nachdem sich zwei weitere Mitglieder der Fakultät weigerten, in der Promotionskommission mitzuwirken, hätte der Prüfungsausschuss prüfen müssen, ob ein Fall des § 7 Abs. 6 Promoti-

onsordnung vorliegt. Stattdessen erfolgte formell rechtswidrig ein Austausch eines Mitglieds der Prüfungskommission. Im Falle der Einstellung des Promotionsverfahrens hätte der Widerspruchsführer zumindest die Möglichkeit gehabt, die Arbeit an einer Fakultät einzureichen, die souveräner mit kritischen Auffassungen umgeht.

2. Ermessensfehlerhafte Bestimmung der Gutachter

In der Folge wurden die Gutachter ermessensfehlerhaft bestimmt. Zunächst lässt das Sitzungsprotokoll der Prüfungskommission vom 18.10.2010 nicht erkennen, welche Gründe für die Wahl der Gutachter herangezogen wurden.

a) Nichtberücksichtigung von Prof. Dr. Kirstein

Gemäß § 40 Abs. 2 SächsHSG wird bestimmt, dass eine Arbeit von zwei Hochschullehrern zu begutachten ist. Zwar schreibt das Hochschulgesetz nicht mehr vor, dass eine Begutachtung durch den Betreuer der Arbeit erfolgen muss. Jedoch entspricht die Benennung des Doktorvaters guter wissenschaftlicher Praxis. Die Auswahl der Gutachter muss in jedem Fall ermessensfehlerfrei erfolgen. Sachliche Gründe für eine Nichtbenennung von Prof. Dr. Kirstein sind nicht zu erkennen. Jedoch drängt sich der Verdacht auf, dass verhindert werden sollte, dass ein Wissenschaftler, der in seiner Forschung zu missliebigen Ergebnissen gelangt, die Begutachtung der Arbeit übernimmt.

Insoweit wird auf ein Schreiben des Prorektors für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs vom 16.11.2010 an den Promovierendenrat verwiesen. Dort heißt es:

„Probleme um den Arbeitskreis Kirstein und die widersprüchliche Antizipation in der Wissenschaftsgemeinschaft haben in der letzten Zeit eine starke Eskalation erfahren.“

Damit wird deutlich, dass Prof. Dr. Kirstein deshalb nicht als Gutachter benannt wurde, weil seine Forschungstätigkeit zu kontroversen Ergebnissen führt.

An anderer Stelle in der Verfahrensakte wird das Verhältnis des Widerspruchsführers zu Prof. Dr. Kirstein bzw. das Alter des Widerspruchsführers benannt. Keines dieser Argumente ist ein sachliches Kriterium. Es ist normal, dass ein Doktorand ein engeres Verhältnis zu seinem „Doktorvater“ hat, als zu anderen Lehrern an der Fakultät. Ein Näheverhältnis, das auf eine Voreingenommenheit schließen lässt, besteht jedoch nicht. Das Alter eines Doktoranden ist von vornherein kein sachlicher Grund.

Betreuer eines Dissertationsvorhabens sollen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein (§ 2 Abs. 2 Promotionsordnung). Damit wird den Anforderungen an ein objektives Verfahren hinreichend Genüge getan.

Die Auswahlentscheidung ist bereits aus diesem Grund ermessensfehlerhaft.

Zumindest hätte in Betracht gezogen werden müssen, den von Prof. Dr. Kirstein benannten Prof. Dr. Ewert als Gutachter zu benennen.

b) Nichtberücksichtigung von Gutachternvorschlägen des Widerspruchsführers

Der Widerspruchsführer benannte mit Schreiben vom 19.08.2010 mögliche Gutachter. Die Promotionskommission handelte ermessensfehlerhaft, indem sie nicht einmal in Betracht zog die genannten Personen als Gutachter zu benennen. Zwar hat der Widerspruchsführer keinen Anspruch auf Berücksichtigung seiner Gutachternvorschläge. Die Entscheidung muss jedoch ermessensfehlerfrei ergehen. Dies war nicht der Fall. Offensichtlich gab es Probleme, Gutachter zu finden. Die vom Widerspruchsführer benannten Gutachter wurden nicht einmal angefragt.

c) Auswahl von Prof. Dr. Wendisch

Die Promotionskommission handelte ermessensfehlerhaft, indem sie Prof. Dr. Wendisch als Gutachter bestellte. Prof. Dr. Wendisch erklärt im Vorfeld, dass er fachlich nicht in der Lage sei, am Promotionsverfahren mitzuwirken. Es ist ermessensfehlerhaft einen Gutachter zu bestellen, der nach seiner eigenen Selbsteinschätzung fachlich nicht in der Lage ist am Promotionsverfahren mitzuwirken.

d) Auswahl von Prof. Dr. Visbeck

Nach der Vorschrift des § 40 Abs. 3 Satz 4 SächsHSG wird die Dissertation von zwei Hochschullehrern bewertet. Dabei ist nicht zwingend erforderlich, dass der zweite Gutachter an einer anderen Hochschule lehrt. Gemäß § 10 Abs. 1 der Promotionsordnung sollte der Zweitgutachter einer anderen Hochschule angehören. Dabei handelt es sich um eine Sollregelung und nicht um zwingendes Recht. Zunächst ging Prof. Dr. Haase ermessensfehlerhaft davon aus, dass der Zweitgutachter an einer anderen Institution lehren müsse (Schreiben vom 13.07.2010). Bei der Recherche nach einem Gutachter wurde der Sächsischen Akademie der Wissenschaften gleich mitgeteilt, dass die Arbeit aus „*aktuellem Anlass kontrovers diskutiert werden*“ würde. Damit wurde einem möglichen Gutachter signalisiert, dass es Probleme geben könne. Ein faires Prüfungsverfahren war durch diesen Hinweis nicht mehr gewährleistet. Eine gleiche Formulierung findet sich im Schreiben am 28.07.2010. Das Institut GEOMAR teilte mit E-Mail vom 23.08.2010 mit, dass die Gutachtenanfrage an Prof. Dr. Visbeck weitergeleitet wurde. Diesem war daher bekannt, dass die Universität Leipzig das Thema als kontrovers einstuft, noch bevor er die Arbeit übermittelt bekam. Diese Vorgehensweise ist nicht geeignet einen unvoreingenommenen Gutachter für die Mitwirkung am Promotionsverfahren zu gewinnen.

3. Keine Entscheidung zu einer möglichen Befangenheit der Prüfer nach der Rüge durch den Widerspruchsführer am 01.11.2010

Der Widerspruchsführer rügte in einer Besprechung am 01.11.2010 eine mögliche Befangenheit der Prüfer. An dieser Besprechung nahmen Prof. Dr. Jacobi und Prof. Dr. Haase teil. Die Mitglieder der Prüfungskommission teilten dem Kläger mit, dass eine Besorgnis der Befangenheit nicht erkennbar sei. Die Entscheidung wäre ebenfalls von der Prüfungskommission selbst zu treffen gewesen. Die Entscheidung ist mit Stimmenmehrheit zu treffen (§ 91 VwVfG).

Jedoch entscheiden lediglich zwei Mitglieder der Prüfungskommission über den Vorwurf der Befangenheit. Die Entscheidung erging daher rechtswidrig.

Der Widerspruchsführer wandte sich mit Schreiben vom 22.12.2010 an Frau Prof. Dr. Hoffmann-Maxis, die Ombudsfrau für gute wissenschaftliche Praxis und rügte auch dort eine mögliche Befangenheit der Gutachter (Schreiben vom 22.12.2010 als **Anlage W 1**).

Dennoch wurde dem Anliegen des Widerspruchsführers keine Folge geleistet. Der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, Prof. Dr. Schlegel, sprach zuvor in einem Schreiben vom 16.11.2010 davon, dass die Fakultät vor einem Problem stehe. Soweit die Fakultät dieses nicht lösen könne, solle Frau Prof. Dr. Hoffmann-Maxis konsultiert werden. Weder die Fakultät noch die Ombudsfrau Prof. Dr. Hoffmann-Maxis sind dem nachgegangen.

4. Befangenheit der Gutachter

a) Prof. Dr. Wendisch

Eine mögliche Befangenheit der Gutachter wurde vom Widerspruchsführer bereits im Prüfungsverfahren gerügt. Eine weitere Rüge erfolgte mit Schreiben vom 22.12.2010 an Frau Prof. Dr. Hoffmann-Maxis sowie mit E-Mail vom 27.02.2011.

Als Argument für eine Unvoreingenommenheit wurde angeführt, Prof. Dr. Wendisch sei in der Lage auch bei thematisch kontroversen Themen wissenschaftlich korrekt vorzugehen. Dies ist unabhängig von Mängeln in seinem Gutachten nicht der Fall. Am 10.03.2011 fand im Großen Hörsaal der Universität Leipzig zum Thema „Fakten zum Treibhauseffekt“ eine Diskussionsveranstaltung statt. In dieser Diskussion vertrat Prof. Dr. Wendisch die These, dass es unstrittig sei, dass eine Verdopplung der Konzentration von Kohlendioxid in der Lufthülle eine Temperatursteigerung von einem Grad Celsius zur Folge habe. In dieser Veranstaltung gab es zahlreiche Gegenmeinungen aus der so genannten Gruppe der Klimaskeptiker. Die Veranstaltung wurde nach kontrovers vorgetragenen Gegenauffassungen abrupt vom Moderator mit Billigung von Prof. Dr. Wendisch abgebrochen. Diese Vorgehensweise zeigt, dass Prof. Dr. Wendisch nicht souverän mit wissenschaftlich begründeten Gegenauffassungen umgehen kann.

Zahlreiche Hinweise für eine Befangenheit des Gutachters ergeben sich nunmehr auch aus den Randbemerkungen des Gutachters in seinem Korrektorexemplar:

- „*schwerwiegende Behauptung auf schwacher Basis*“ (S. 4);
- „*kein eigener Beitrag*“ (S. 4);
- „*Unsicherheiten beklagt nichts zu ihrer Verringerung getan*“ (S. 4);
- „*es schwingt ein ständiger Verdacht in der Arbeit, dass alle Wissenschaftler bewusst tricksen und betrügen, das ist ungehäuerlich*“ (sic!) (S. 4);
- „*Halbwahrheiten*“ (S. 4);
- „*kein eigenes Paper !!!*“ (S. 5);
- „*hat nix selber gemacht, keine eigenständige Arbeit wie erforderlich nach Promordnung*“ (S. 5)
- „*kalter Kaffee*“ (S. 5, 56);
- „*starker Tobak*“ (S. 5);
- „*unwürdig*“ (S. 6);
- „*lächerlich*“ (S. 7);
- „*Bullshit*“ (S. 7, 23, 90);
- „*komische Vergleiche*“ (S. 13);
- „*hat durchaus Sinn, wir leben auf eine Globus*“ (sic!) (S. 14);
- „*Unterstellung!*“ (S. 16);
- „*Unsinn*“ (S. 22, 93);
- „*Was soll das hier?*“ (S. 28);
- „*bitte, das kann nicht sein*“ (S. 39);
- „*Mag alles sein, aber was will der Autor uns damit sagen, ich verschwende meine Zeit mit dem Lesen dieser Arbeit*“ (S. 46);
- „*Blödsinn*“ (S. 49, 92, 93, 94);
- „*Es ist trivial was Autor hier erläutert!! unwürdig!*“ (S. 49);
- „*Ist doch trivial*“ (S. 50);
- „*Böse Absicht wird unterstellt*“ (S. 57);
- „*Autor verschwendet seine Zeit mit Kleinkram*“ (S. 59);
- „*Trivialitäten*“ (S. 61);
- „*hat keine Ahn*“ - soll heißen Ahnung (S. 87).

Diese Äußerungen belegen, dass sich der Gutachter von sachfremden Erwägungen leiten lassen hat.

Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. S. 147 weisen zu Recht darauf hin, dass man von einem Prüfer genügend Selbstbeherrschung erwarten könne, Vokabeln wie „Unsinn“ oder „Blödsinn“ in der Bewertung von schriftlichen Arbeiten zu vermeiden. Leider lässt es der Gutachter mit diesen Anmerkungen, die allein den Vorwurf der Befangenheit rechtfertigen, nicht bewenden. Das mehrfach verwendete Wort „bullshit“ wird in Englischwörterbüchern mit der Bemerkung *vulg.* für vulgär gekennzeichnet. Übersetzt wird dieser Begriff mit „Scheiße“, „Mist“ oder „Schwachsinn“. Dies sind Randbemerkungen, die der Widerspruchsführer nicht hinzu-

nehmen braucht. Die Verwendung von fäkalsprachlichen Ausdrücken ist geeignet, den Widerspruchsführer bzw. dessen Leistung herabzusetzen und zu diskreditieren. Ein Prüfer, der derartige Ausdrücke verwendet, ist nicht geeignet, die betreffende wissenschaftliche Arbeit unvoreingenommen zu begutachten.

Außerdem sei die Frage erlaubt, wenn der Gutachter glaubt, dass seine Zeit verschwendet werde, warum er sich dann zunächst bereit erklärt hat, die Arbeit zu begutachten.

Weiterhin stellt der Gutachter auf die Anzahl der Veröffentlichungen des Widerspruchsführers ab. Die Promotionsordnung schreibt keine Veröffentlichungen in Journalen, die eine „Peer-Review“ durchlaufen haben, vor. Ebenso wenig ergeben sich aus der Promotionsordnung Hinweise für die formelle Ausgestaltung des Literaturverzeichnisses.

Von einem Prüfer muss verlangt werden, dass er bei der Bewertung die notwendige Distanz aufbringt und sachlich neutral entscheidet. Prof. Dr. Haase ging in seiner Entscheidung vom 01.11.2010 davon aus, es sei nicht zu erkennen, dass die Gutachter bei thematisch kontroversen Themen anders als wissenschaftlich korrekt vorgehen können. Die Einschätzung des Gutachters, der Widerspruchsführer verschwende mit dem Lesen der Arbeit seine Zeit, spricht dagegen Bände.

b) Prof. Dr. Visbeck

Zu einer möglichen Befangenheit von Prof. Dr. Visbeck wurde bereits Stellung genommen. Der Widerspruchsführer kennt Prof. Dr. Visbeck aus einer Diskussion in der Folge einer Fernsehsendung. Zwischen dem Widerspruchsführer und Prof. Dr. Visbeck entspann sich im Juli 2010 eine Diskussion per E-Mail (E-Mailverkehr als **Anlage W 2**). Diese beendete Prof. Dr. Visbeck mit den Schlusssatz: *„Ich denke wir belassen es dabei das wir beide unterschiedlicher Ansicht in der Bewertung von Fakten sind ... ich ziehe es vor mit Ihnen nicht weiter zu diskutieren ...“*

In der Folge wurde Prof. Dr. Visbeck als Gutachter benannt. Es ist daher davon auszugehen, dass er aufgrund der vorhergehenden Diskussion voreingenommen war.

Eine Befangenheit belegen auch die Korrekturbemerkungen in dem Prof. Dr. Visbeck übermittelten Exemplar. Dort findet sich mehrfach die Formulierung „Quatsch“. So auf S. 10 (2 x), S. 15, S. 18, S. 21, S. 23.

Weiterhin befindet sich in der Dissertation auf S. 134 eine „Wertschätzung“ der bisherigen Arbeit seines Kollegen Prof. Dr. Kirstein: *„kein Paper seit 1998“*. Damit wird deutlich wie wenig unvoreingenommen Prof. Dr. Visbeck mit konträren Auffassungen umgehen kann.

5. Verfahrensdauer

§ 11 Abs. 3 der Promotionsordnung sieht vor, dass die Gutachten innerhalb eines Monats nach Anforderung anzufertigen sind. Dabei handelt es sich zwar lediglich um eine Sollvorschrift. Jedoch sollen Gutachter gehalten werden, wenn sie sich bereit erklären, diese Funktion zu übernehmen, so schnell wie möglich die Voten zu erstellen. Für die Verzögerung ist kein sachlicher Grund erkennbar.

6. Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Prüfungskommission vom 28.02.2011

Die Entscheidung ist bereits deshalb rechtswidrig, weil befangene Mitglieder der Prüfungskommission mitgewirkt haben. Für Prof. Dr. Jacobi und Prof. Dr. Zielhofer wurde dies ausführlich bereits dargelegt.

Die Prüfungskommission musste auch für die Problematik sensibilisiert sein, da bereits der Promovierendenrat in den Vorgang eingeschaltet wurde und Prorektor für Forschung und wis-

senschaftlichen Nachwuchs, Prof. Dr. Schlegel, in einem Schreiben vom 16.11.2010 zu der Einschätzung gelangte, dass die Fakultät ein Problem habe, das sie möglicherweise nicht selbst lösen könne.

Die Mitglieder der Prüfungskommission gingen in ihrer Entscheidung nicht auf eine mögliche Befangenheit der Prüfer ein. Dies hätte sich aufgrund der Korrekturanmerkungen im Exemplar von Prof. Dr. Visbeck jedoch aufgedrängt. Ebenso wenig berücksichtigten sie, dass sich Prof. Dr. Wendisch nach seiner Selbsteinschätzung zunächst fachlich nicht in der Lage gesehen hatte, am Promotionsverfahren mitzuwirken. Dennoch gelangen sie zu der Auffassung, dass die Gutachten detailliert und nachvollziehbar begründet sind.

Die Prüfungskommission setzt sich im Übrigen über die Regelung des § 12 Abs. 3 der Promotionsordnung hinweg. Sie hätte darüber beraten müssen, ob sie dem Fakultätsrat die Einholung weiterer Gutachten empfiehlt. Die Einholung weiterer Gutachter wurde nicht in Betracht gezogen. Daher liegt ein Ermessensfehler in der Entscheidung der Promotionskommission vor.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss leider auch von einer Befangenheit der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission ausgegangen werden. Prof. Dr. Haase kommunizierte bei der Suche nach Gutachtern, dass er ein faires Verfahren auch bei kontroversen Themen durchführen wolle. Er war mit dem Befangenheitsvorwurf der Gutachter (über den nie förmlich entschieden wurde), der Intervention des Promovierendenrates und der Einschätzung von Prof. Dr. Schlegel, dass die Fakultät das Problem möglicherweise nicht allein lösen könne, konfrontiert. Dennoch wurde die Einholung weiterer Gutachter, wie in der Promotionsordnung vorgesehen, nicht einmal in Betracht gezogen.

III. Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Fakultätsrats am 28.02.2011

1. An der Abstimmung beteiligte Personen

Aus dem Protokoll ist nicht ersichtlich, wer letztlich an der Abstimmung mitgewirkt hat. Insgesamt wirkten 25 Personen an der Abstimmung mit. Wer dies war, wird aus dem Protokoll der Sitzung nicht ersichtlich. Insoweit wird darauf verwiesen, dass an der nächsten Abstimmung lediglich 14 Stimmen abgegeben wurden.

Prof. Dr. Wendisch hätte bereits deshalb nicht an der Abstimmung mitwirken dürfen, weil er als Gutachter fungierte. Durch seine Mitwirkung an der Abstimmung bestätigte er lediglich sein eigenes Gutachten. Er bestätigte mit der Teilnahme an der Abstimmung, dass er als Gutachter nicht brüskiert werden wolle. Auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass Prof. Dr. Wendisch sein Korrektorexemplar mit Kommentaren wie „Unsinn“, „Blödsinn“ und „Bullshit“ versehen hat und verdeutlichte, dass er das Lesen der Arbeit als Zeitverschwendung betrachtete. Diese Korrekturbemerkungen bestätigen seine Befangenheit, die sich auch in der Sitzung des Fakultätsrats fortsetzt. Er hätte daher von der Abstimmung ausgeschlossen werden müssen.

Prof. Dr. Kirstein rügte in der Sitzung des Fakultätsrats zu Recht die Nichteignung der Gutachter. Daher wäre der Fakultätsrat gezwungen gewesen, unter Ausschluss von Prof. Dr. Wendisch über einen möglichen Ausschluss zu entscheiden (§ 20 Abs. 4 VwVfG).

Außerdem wirkten an der Abstimmung weitere Personen mit, bezüglich der die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dabei handelt es sich um:

- Prof. Dr. Ehrmann und Prof. Dr. Korn, die ihre Mitarbeit in der ersten Prüfungskommission ablehnten, weil sie ein politisches Motiv des Widerspruchsführers vermuteten;
- Prof. Dr. Zielhofer, der ebenfalls ein politisches Motiv der Arbeit unterstellte, dann dennoch in der zweiten Prüfungskommission mitwirkte;

- Prof. Dr. Jacobi, der nach Einschätzung von Prof. Dr. Kirstein ein ausgewiesener Experte ist, sich jedoch in einem mit Prof. Dr. Wendisch abgestimmten Schreiben selbst zunächst fachlich nicht in der Lage sah, in der Prüfungskommission mitzuwirken;
- sowie die weiteren Mitglieder der zweiten Prüfungskommission, die den Vorwurf der Befangenheit der Gutachter nicht aufgeklärt haben.

2. Ermessensfehler

§ 12 Abs. 3 der Promotionsordnung sieht die Möglichkeit der Benennung weiterer Gutachter vor. Dies hätte vom Fakultätsrat in Betracht gezogen werden müssen. Dies wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, die Gutachter sollten nicht brüskiert werden. Der Gebrauch von rechtlich gegebenen Möglichkeiten stellt keine Brüskierung dar. Dies gilt insbesondere, weil der Vorwurf der Befangenheit der Gutachter im Raum stand. Im Übrigen ist die Befürchtung, ein Gutachter könne brüskiert werden, kein sachlicher Grund. Der Fakultätsrat hat sich nicht mit der Arbeit auseinandergesetzt. Vielmehr ergibt sich aus dem Protokoll, dass eine wissenschaftliche Diskussion nicht geführt wurde.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung obliegt dem Fakultätsrat die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten. Der Fakultätsrat hätte daher darüber beraten müssen, ob die Arbeit zu wissenschaftlich vertretbaren Ergebnissen unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden gelangt. Diese Beratung wurde in der Sitzung des Fakultätsrats am 28.02.2011 nicht geführt.

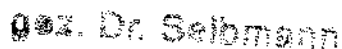
Die Entscheidung der Nichtannahme ist aus diesen Gründen aufzuheben.

IV. Materielle Einwendungen gegen die Prüfungsentscheidung der Gutachter

Weiterhin erhebt der Widerspruchsführer Einwendungen gegen die Entscheidung der Gutachter. Dazu hat er eine Stellungnahme verfasst. Diese werden wir nachreichen, sobald der Widerspruchsführer eine Erwiderung zu den Randbemerkungen in den Korrektorexemplaren, die den Gutachtern überlassen wurden, eingearbeitet hat.

Der Widerspruchsführer wird weitere Gutachten vorlegen, in der die Vertretbarkeit der Thesen und der Arbeitsmethoden bestätigt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

 Dr. Selbmann

Dr. Frank Selbmann
Rechtsanwalt